



Amtssigniert, SID2024061071958
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Mag. Rene Winkler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5870
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-2131/1/55-2024
Schwaz, 06.06.2024

Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellberg;
Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH, Zellberg;
1. Änderung der bestehenden Betriebsanlage der Firma Zilloplast
2. Änderung der Bestandsanlage für die Betriebsanlage der Hobel & Sägewerk Kerschb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 04.06.2024, ZI. SZ-BA-2131/1/54-2024 und SZ-BA-2131/4/4-2024, wird mitgeteilt, dass die ursprünglich für den 18.06.2024 geplante mündliche Verhandlung im Gemeindeamt der Gemeinde Zellberg, aus terminlichen Gründen verschoben werden muss und nunmehr

am Dienstag, den 09.07.2024
um ca. 13:00 Uhr

im Gemeindeamt der Gemeinde Zellberg stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 07.06.2024 bis 09.07.2024
Der Bürgermeister:



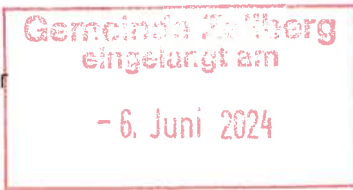
Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat Tirol, per E-Mail an: tirol@arbeitsinspektion.gv.at
2. Andreas Außerladscheider, Zellbergeben 59/1, 6277 Zellberg
3. AUTARC ZT GmbH, Gesellschafter/in / Bewirtschafter/in, Geschäftsführer/in Dipl.-Ing. Armin Autengruber, per E-Mail an: architekt@autarc.tirol
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck
5. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Gewerbe und Wirtschaft, Gewerbetechner, im ELAK an: Gewerbetechner
6. Maria Regina Bliem, Zellbergeben 87/1, 6277 Zellberg
7. Michael Eberharter, Zellbergeben 55c/1, 6277 Zellberg
8. Gemeinde Zellberg, per E-Mail an: info@gemeinde-zellberg.at
9. Biro Hennerbichler, Zellbergeben 53a/2, 6277 Zellberg
10. Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg
11. Heinrich Josef Höllwarth, Zellbergeben 55, 6277 Zellberg
12. Johanna Höllwarth, Zellbergeben 54/Wohnhaus/1, 6277 Zellberg
13. Viktoria Höllwarth, Zellbergeben 54/Wohnhaus/1, 6277 Zellberg
14. Georg Andreas Hotter, Zellbergeben 81, 6277 Zellberg
15. Johannes Hotter, Zellbergeben 2, 6277 Zellberg
16. Hermann Huber, Zellbergeben 34, 6277 Zellberg
17. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen), persönlich
18. Planungsbüro Erich Eberharter e.U., per E-Mail an: bm@planungsbuero-eberharter.at
19. Tiroler Landeskommision für Brandverhütung, Ing. Helmut Agostini, per E-Mail an: mail@bv-tirol.at
20. Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg



Amtssigniert. SID2024061028529
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Mag. Rene Winkler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5870
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-2131/1/54-2024 und SZ-BA-2131/4/4-2024
Schwaz, 04.06.2024

**Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellberg;
Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH, Zellberg;**
1. Änderung der bestehenden Betriebsanlage der Firma Zilloplast
2. Änderung der Bestandsanlage für die Betriebsanlage der Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH
bau- und gewerberechtliches Verfahren

KUNDMACHUNG

Die Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellberggeben 53, 6277 Zellberg, und die Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH, Zellberggeben 53, 6277 Zellberg, haben mit Schreiben vom 22.05.2024 bzw. 26.05.2024, eingelangt am 29.05.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für Änderungen an den bestehenden Betriebsgebäuden auf Gp 110/1 KG Zellberg angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

1. Änderungen betreffend die Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG:

Es ist geplant, bei den bestehenden Betriebsgebäuden der Firma Zilloplast im südlichen Bereich der Gp. 110/1 KG Zellberg, folgende bauliche Änderungen vorzunehmen:

- Zubau eines Windfanges beim Bürogebäude
- Zubau Überdachungen an der Westfassade
- Einbau eines Hochregallagers und Errichtung einer Zwischenebene in der Lagerhalle

In gewerberechtlicher Hinsicht sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Inbetriebnahme zweier neuer Spritzgussmaschinen Typ Engel victory 660/120 tech
- Inbetriebnahme einer neuen Kühlanlage für Spritzgussmaschinen durch Fa. Piovan
- Bestehende Spritzgussmaschinen wurden in andere Hallenabschnitte verlagert.
- Tausch des Elektro-Hauptverteilers sowie der Unterverteiler im gesamten Betrieb.
- Inbetriebnahme einer Leichtlaufkrananlage der Marke SWF im neuen Hallenabschnitt
- Umplatzierung Staplerladestelle
- Einbau eines Hochregallagers
- Einbau einer Materialförderanlage

2. Änderungen betreffend die Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH:

Die bestehenden Betriebsgebäude- bzw. Anlagen im nördlichen Bereich der Gp. 110/1 KG Zellberg, sollen wie folgt geändert bzw. adaptiert werden:

- Ansuchen zeitliche Ausnahmegenehmigung Holzfeuchte über 15 % bei Einbringung der Hobel und Sägespäne in den Spänebunker
- Errichtung eines neuen Bürocontainers
- Genehmigung Brandabschnitte
- Genehmigung Fluchtwege
- Genehmigung Versetzen des Schmiermittellagers
- Verwendungszweckänderung Gebäude Rundholzsortierung und Auflassung der Rundholzsortierungsanlage
- Auflassung Spreiselablängung

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 18.06.2024
um ca. 13:00 Uhr**

im Gemeindeamt der Gemeinde Zellberg statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer 203 während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Zellberg Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind **Parteien im Bauverfahren** der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn** im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Ergeht an:

1. die Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg; (RSb)
2. Hobel & Sägewerk Kerschbaumer GmbH, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg; (RSb)
3. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; *(unter Anschluss von jeweils einem Projekt)*
4. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme;
5. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Herrn Ing. Helmut Agostini, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; *(unter Anschluss von jeweils einem Projekt)*
6. die AUTARC ZT GmbH, z.H. Herrn Arch. DI Armin Autengruber, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach; als hochbautechnischer Sachverständiger, mit der Bitte um Teilnahme; *(unter Anschluss des Bescheides über die Bestellung zum hochbautechnischen Sachverständigen und von jeweils einem Projekt)*
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; (per ELAK) *(unter Anschluss von den jeweiligen Lageplänen)*
8. Herrn Andreas Außerladscheider, Zellbergeben 59/1, 6277 Zellberg; (RSb)
9. Herrn Georg Hotter, Zellbergeben 81, 6277 Zellberg; (RSb)
10. Herrn Heinrich Höllwarth, Zellbergeben 55, 6277 Zellberg; (RSb)
11. Frau Viktoria Höllwarth, Zellbergeben 54, 6277 Zellberg; (RSb)
12. Frau Johanna Höllwarth, Zellbergeben 54, 6277 Zellberg; (RSb)
13. Herrn Biro Hennerbichler, Zellbergeben 53a/2, 6277 Zellberg; (RSb)
14. Herrn Hermann Huber, Zellbergeben 34, 6277 Zellberg; (RSb)
15. Herrn Michael Eberharter, Zellbergeben 55c/1, 6277 Zellberg; (RSb)
16. Frau Marie Bliem, Zellbergeben 87/1, 6277 Zellberg; (RSb)
17. Herrn Johannes Hotter, Zellbergeben 2, 6277 Zellberg; (RSb)
18. das Planungsbüro Erich Eberharter, Auweg 8, 6272 Kaltenbach, als Projektant zur Kenntnis; (per E-Mail)
19. die Gemeinde Zellberg *(3-fach)*, mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von jeweils einem Projekt)*

20. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 06.06.2024 bis 18.06.2024
Der Bürgermeister: